

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heilbronn gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Dem Landkreis Heilbronn, untere Landwirtschaftsbehörde, liegt ein Antrag auf Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung nach § 25 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) für nachfolgende Flurstücke vor:

Gemarkung: Roigheim

Flur: 0610

Flurstücke: 1501 / 1502

Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine öffentliche Bekanntmachung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben einer Erstaufforstung erforderlich.

Die Fläche der Flurstücke beträgt insgesamt 5,2455 ha, davon sind 3,366 ha zur Erstaufforstung vorgesehen. Die Erstaufforstung dient der Ausgleichsmaßnahme „Erweiterung Munitionsdepot Wermutshausen (Main-Tauber-Kreis)“.

Gemäß §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 17.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für eine geplante Erstaufforstung von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde auf Grundlage der Antragsunterlagen vom 04.08.2025 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Der Maßnahmenbereich befindet sich ca. 1,34 Kilometer südöstlich der Gemeinde Roigheim. Westlich angrenzend an die Aufforstungsfläche beginnt das FFH-Gebiet „Seckachtal und Schefflenzer Wald“. Das FFH-Gebiet zeichnet sich durch den Waldlebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald aus, mit mäßig frischem Kalkverwitterungslehm. Der mäßig frische Kalkverwitterungslehm weist unter anderem den Buchenwald als standortsgerechten Wald aus; die Erstaufforstung erfolgt mit Buchen und Eichen. Die an den südlichen Flurstücksgrenzen verlaufende Feldhecke (Heckenbiotop) dient als Vernetzungslinie zwischen Wald und Offenland und wird als solche erhalten. Aufgrund der Gegebenheiten der zur Erstaufforstung vorgesehenen Flurstücke sind diese ein potenzielles Habitat für Feldlerchen und andere Bodenbrüter. Daher dient eine 1,8 ha große Teilfläche der Flurstücke als Blühflächen-Nahrungshabitat. Zudem wird ein weiterer Teil zwischen der Blühfläche und der Aufforstungsfläche als strauchreicher, buchtiger Waldrand mit regionaltypischen Sträuchern und Bäumen zweiter Ordnung

angelegt. Durch die Blühfläche ist zudem gewährleistet, dass die sich nordöstlich der Flurstücke befindende Mähwiese als solche erhalten bleibt.

Die Flurstücke umfassen eine Fläche von insgesamt 5,2455 ha und wurden bisher landwirtschaftlich genutzt. Durch die Erstaufforstung werden langfristig Habitatstrukturen geschaffen sowie Boden- und Wasserhaushalt verbessert. Die geplante Erstaufforstung trägt positiv zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems bei. Durch das Vorhaben wird dem § 9 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG) Rechnung getragen.

Durch die geplante Maßnahme werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet. Entsprechend § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend der Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Mit Ablauf des 15.10.2025 ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG abgeschlossen.

Heilbronn, den 11.10.2025